- 72. Bereinbarung der Aufhebung eines Bertrags durch Briefwechsel. Bur Auwendung des § 151 BGB.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 23. September 1919 i. S. R. B. & Co. (Betl.) w. S. (RL). II 98/19.
  - I. Landgericht Duisburg, Rammer für handelsfachen.
  - II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Klägerin hatte am 14. Januar 1916 von der Beklagten 250 Tonnen rohgewalzten Flachstahl, abzunehmen nach Bedarf dis Ende Juni 1916, gekauft. Am 17. Februar 1916 schried sie an die Beklagte, sie müsse den Austrag annullieren, da ihr sämtliche Bestellungen entzogen worden seien, und sie bitte um postwendende Bestätigung, daß die Beklagte hiermit einig gehe. Die Beklagte entgegnete am 19. Februar, sie habe die Luschrift vom 17., wonach die Klägerin von dem Austrag über die 250 Tonnen entbunden sein wolle, empsangen,

in bieser Angelegenheit komme sie ber Rlägerin in ben nächsten Tagen näher. Sobann schrieb sie ber Rlägerin am 15. Marz 1916:

"Inzwischen haben wir aus Ihrem Geehrten vom 17. vor. Mts. mit Bebauern bemerkt, daß Sie von dem Reste Ihres Austrags vom 14. Januar mit 250 Tonnen zurücktreten. Um Ihnen entgegenzukommen, erklären wir uns hiermit einverstanden, erwarten dagegen indessen, daß Sie uns durch Geschäfte in mindestens gleicher Höhe bei erster Gelegenheit entschädigen, evtl. uns dasur Gelegenheit geben, in vorliegende Konkurrenzpreise einzutreten.

Einer biesbezüglichen Beftatigung feben wir entgegen ... "

Kurz vor oder kurz nach Empfang dieses Schreibens verkauste die Klägerin die 250 Tonnen Flachstahl, ihrer Behauptung nach zu einem um 4,50 M für 1000 kg höheren Preise, an die Firma F. und teilte der Beklagten am 17. März 1916 mit, daß sie nunmehr auf Lieserung bestehen müsse. Die Beklagte erwiderte, sie habe sich inzwischen dem vordehaltlosen Kückritte der Klägerin vom 17. Februar entsprechend arrangiert und sehe sich außerstande, darin eine Anderung eintreten zu lassen. Bei dieser ihrer Ersüllungsweigerung verblied sie trot wiederholter Aussorberung der Klägerin zur Lieserung. Insolgedessen lieserte die Klägerin auch nicht an die Firma F., die sich anderweitig eindeckte und von der Klägerin Schadensersah wegen Nichtersüllung forderte. Die Klägerin wurde darauf mit dem Antrage klagdar, sestzustellen, daß die Beklagte verpstichtet sei, ihr allen Schaden zu ersehen, der ihr durch Richtlieserung der am 14. Januar 1916 gekausten 250 Tonnen rohaemalzten Flachstahls entstanden sei.

Das Landgericht gab biefem Antrage ftatt. Die Berufung ber

Beklagten wurde zurudgewiesen, ihre Revision hatte Erfolg.

Grunbe:

ber Alägerin vom 17. Februar 1916 lediglich einen an die Beklagte gerichteten Untrag auf Abschluß eines den Lieserungsvertrag vom 14. Januar 1916 aufhebenden Bertrags enthalten habe, und daß dieser Antrag, wenn nicht schon durch das Antwortschreiben der Beklagten vom 19. Februar 1916, so doch jedensalls dadurch abgelehnt worden sei, daß die Beklagte noch mehrere Wochen habe verstreichen lassen, ohne ihn anzunehmen, wird der gegebenen Sachlage nicht gerecht. Durch den Vertrag vom 14. Januar 1916 hatte die Alägerin von der Beklagten 250 Tonnen rohgewalzten Flachsiahl, abzunehmen nach Bedarf dis Ende Juni 1916, sest gekauft; sie wünschten nach Bedarf dis Ende Juni 1916, sest gekauft; sie wünschten entbunden zu werden, und sie ersuchte deshalb die Beklagte durch das Schreiben vom 17. Februar 1916, sich mit der Annullierung des Austrags einver-

ftanben zu erklaren. Daß bie Beklagte, bie ihrerfeits an ber Aufbebung bes Bertrags ohne Entschäbigung tein Interesse batte. bierzu soaleich bereit sein werbe, konnte bie Klägerin vernünftigerweise nicht erwarten. Benn fie trothem bie Betlagte um "voftwenbenbe Beftatigung" ihres Ginverflandniffes bat, fo burfte bie Betlagte biefe Bitte nach Treu und Wauben boch babin versteben, bag auf beren alsbalbige Erfüllung fein entscheibenbes Gewicht gelegt werbe. Die Beklagte hat benn auch durch ibr Antworfichreiben bom 19. Februar 1916 unmigverftandlich zum Musbruce gebracht, baß fie die Annullierungserflarung ber Rlagerin nicht als einen nur im Falle ber umgehenden Unnahme binbenben Untrag auf Abichluß eines ben Lieferungsvertrag aufhebenben Bertrags anfebe, und fie bat nicht minber beutlich zu erfennen gegeben, bak fie es nicht von vornherein ablehne, ben Bunfc ber Rlagerin zu erfullen, baß fie fich aber noch nicht entscheiben, die Cache vielmehr einstweilen in ber Schwebe laffen wolle. Dagegen konnte bie Rlagerin aus bem Antwortschreiben nicht entnehmen, bag nach bem Billen ber Beklagten biefer Schwebezustand nur mahrend ber "nächsten Tage" besteben sollte, ba ja nicht ber Beklagten, sondern nur ihr mit ber Aufhebung bes Lieferungsvertrags gebient war. Auch mufite fie fich jagen, bag ihr Ginverftanbnis mit bem Fortbefteben bes Schwebezuftanbes von ber Beflagten varausgeseht wurde. Da fie tropbem ichwieg, blieb fie an ihren Annullierungsantrag gebunben (§ 151 BGB.). Es unterliegt beshalb teinem Bebenten, baß fie an biefen Antrag noch gebunden war, als bie Beklagte burch bas Schreiben vom 15. Marz 1916 beffen Unnahme erklarte, und bag baburch ber Lieferungsvertrag aufgehoben Die Ausführung ber Rlagerin in ber Revisionsinftang, baf bie Annahme bes Antrags nur mit einer Ginfdrantung ertlart worben fei (§ 150 Abf. 2 BBB.), ift unzutreffenb. Die Beklagte bat gwar bei Abgabe ber Erflarung bie Erwartung ausgesprochen, bag bic Magerin fie bei erfter Gelegenheit burch mindeftens gleich hohe Auftrage entschäbige, und bingugefügt, fie febe "einer biesbezuglichen Beflatigung" entgegen, fie hat jedoch bie Erklarung hiervon nicht abbangig gemacht. Der Rlagerin fteht baber ein Anfpruch auf Schabenserfat megen Richterfüllung bes Bertrags gegen die Beklagte nicht qu."